

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 72

**Der Pflichtverletzungstatbestand
des § 299 StGB**

Von

Nadine Borutta



Duncker & Humblot · Berlin

NADINE BORUTTA

Der Pflichtverletzungstatbestand des § 299 StGB

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Michael Kubiciel

Cornelius Nestler, Frank Neubacher

Martin Waßmer, Thomas Weigend, Bettina Weißer

Professoren an der Universität zu Köln

Band 72

Der Pflichtverletzungstatbestand des § 299 StGB

Von

Nadine Borutta



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Sommersemester 2018
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 978-3-428-15659-7 (Print)
ISBN 978-3-428-55659-5 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85659-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die Arbeit entstand im Wesentlichen während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln.

Zuvorderst möchte ich mich aufrichtig bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, für die Freiräume bedanken, die er mir zur Abfassung dieser Arbeit während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl einräumte. Er gab nicht nur den wesentlichen Impuls bei der Suche nach einem geeigneten Thema, sondern stand mir auch – durch wertvolle Hinweise und motivierenden Zuspruch – während der Erstellung der Arbeit zur Seite. Herrn Prof. Dr. Martin Waßmer gebührt Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus möchte ich den Herausgebern der „Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften“ meinen Dank für die Aufnahme des Werkes in die Schriftenreihe aussprechen. Aufgrund meiner Verbundenheit mit dem Institut macht es mich besonders stolz und glücklich, meine Dissertation in dieser Kölner Reihe publizieren zu dürfen. Die Jahre meiner Mitarbeit am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht waren für mich in fachlicher wie persönlicher Hinsicht von großem Wert. Die familiäre Arbeitsatmosphäre und den vertrauensvollen Umgang werde ich in bester Erinnerung behalten. Dafür danke ich allen Kollegen, mit denen ich zusammenarbeiten durfte.

Besonders herausheben möchte ich Christin Armenat. Ihr danke ich für zahlreiche fachliche Diskussionen und ihre scharfsinnigen Anmerkungen. Großen Dank verdient auch Anja Wellerdick, die bereitwillig ihre Zeit für das mühevollen Korrekturlesen des Manuskripts geopfert hat.

Dem Verein zur Förderung des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln und der FAZIT-Stiftung danke ich herzlich für die Gewährung großzügiger Druckkostenzuschüsse.

Gewidmet ist die Arbeit meinen lieben Großeltern, Christine und Wilhelm Borutta.

Köln, im Dezember 2018

Nadine Borutta

Inhaltsverzeichnis

Einführung	15
I. Gegenstand und Anlass der Untersuchung	15
II. Gang der Untersuchung	17

1. Kapitel

Inhalt, Hintergrund und Bezeichnung der Neuregelung	18
A. Der Inhalt der Neuregelung	18
I. Zweck und Bedeutung des § 299 StGB	18
II. Die inhaltliche Erweiterung des § 299 StGB	20
B. Der Hintergrund der Neuregelung	21
I. Die nationale Historie der Reform	21
1. Das zweite Korruptionsbekämpfungsgesetz (2007)	21
2. Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (2015)	22
a) Der erste Entwurf	22
b) Die endgültige Fassung	22
II. Die internationalen Vorgaben	23
1. Abkommen internationaler Organisationen	23
a) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNAC)	23
b) Das Strafrechtsübereinkommen des Europarates gegen Korruption	24
2. Rechtsakte der Europäischen Union	25
a) Die Gemeinsame Maßnahme	25
b) Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor	25
3. Gemeinsamkeit der Vorgaben	27
III. Umsetzungszwang oder Ermessensentscheidung? Die Bindungswirkung der internationalen Vorgaben	28
1. Unverbindliche Rechtsakte	28
2. Der Rahmenbeschluss 2003/568/JI	29
a) Die Voraussetzungen der Strafrechtsharmonisierung seit dem Vertrag von Lissabon	29
b) Die allgemeine Bindung	31
c) Die Bindung im konkreten Fall	32
aa) Einwände gegen eine Bindung	32

bb) Stellungnahme	33
cc) Das Bestehen eines Vetorechts nach Art. 83 Abs. 3 AEUV	34
d) Stellungnahme	35
C. Die Bezeichnung der Neuregelung	35
I. Die gängige Bezeichnung als Geschäftsherrenmodell	36
1. Begriffsbestimmungen	36
a) Die Modelle zum Unwert der Wirtschaftskorruption	36
aa) Der Begriff des (Regelungs-)Modells	36
bb) Die einzelnen Modelle	37
(1) Die Grundmodelle nach Heine	37
(2) Die Modelle nach Vogel	39
b) Der Begriff des „Geschäftsherrenmodells“	40
2. Die Aussagekraft der Modelle	41
a) Hinsichtlich komplexer Regelungssysteme	42
b) Hinsichtlich der Tatbestandsvarianten des § 299 StGB	43
aa) § 299 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB	43
(1) Elemente eines wettbewerbsrechtlichen Modells	43
(2) Elemente eines arbeitsstrafrechtlichen Modells	43
bb) § 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB	44
(1) Elemente eines arbeitsstrafrechtlichen Modells	44
(2) Elemente eines wettbewerbsrechtlichen Modells	45
c) Stellungnahme	46
II. Eigene Bezeichnung	49

2. Kapitel

Der Schutzzweck	50
A. Der Rechtsgutsbegriff	50
I. Die Funktionen des Rechtsguts	50
1. Die systemimmanente Funktion	50
2. Die systemtranszendente Funktion	51
II. Kritische Würdigung	52
1. Das Rechtsgut als Leitlinie der Auslegung	52
2. Das kritische Potenzial des Rechtsgutsbegriffs	53
a) Die Vagheit des Rechtsgutsbegriffes	53
b) Die Bedeutung des Verfassungsrechts	56
3. Die Legitimation von Normen und Norminhalten ohne Rechtsgutsbezug	58
III. Stellungnahme	60

B. Die bisherigen Ansichten zum Schutzzweck	62
I. Der Schutz des freien und lautereren Wettbewerbs	62
II. Schutz von Individualinteressen	64
1. Schutz von Vermögensinteressen	64
2. Schutz der arbeitsrechtlichen Treue- und Loyalitätspflicht	65
3. Schutz der loyalen Geschäftswahrnehmung wettbewerbstragender Unternehmen	65
4. Die Kritik an der systematischen Verordnung	66
C. Die Ermittlung des tatsächlichen Schutzzwecks	66
I. Die Auslegung des Rahmenbeschlusses	67
1. Der Telos	67
2. Der Wortlaut des Artikel 1 und 2 Rb 2003/568/JI	67
3. Bewertung	68
II. Die Auslegung des Pflichtverletzungstatbestandes	69
1. Der Wortlaut	69
a) Der Einwilligungsvorbehalt	70
aa) Hintergrund	70
bb) Bewertung	71
(1) Der Zweck und die inhaltlichen Anforderungen	71
(2) Die Widersprüche unter dem Gesichtspunkt des Individualschutzes	72
(3) Der Einwilligungsvorbehalt unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsschutzes und dem spezifischen Unrecht der Korruption	73
(a) Die Bedeutung der Einwilligung im Rahmen des Bevorzugungstatbestandes	73
(b) Die Einwilligung im Rahmen des Pflichtverletzungstatbestandes	76
(c) Der Unwert der Wirtschaftskorruption	77
cc) Stellungnahme	78
b) Die Täterkreise	79
aa) Der Täterkreis des § 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB	79
(1) Die Begriffe des Angestellten und Beauftragten eines Unternehmens	79
(2) Bewertung	79
bb) Der Täterkreis des § 299 Abs. 2 Nr. 2 StGB	80
(1) Die aktive Bestechung als Jedermann-Delikt	80
(2) Bewertung	80
c) Handeln im geschäftlichen Verkehr	81
aa) Darstellung	81
bb) Bewertung	81
d) Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen	81
e) Stellungnahme zur grammatikalischen Auslegung	82

2. Die Historie	83
a) Die Wurzeln des Gesamttatbestandes	83
aa) Darstellung	83
bb) Bewertung	84
b) Der Prevention of Corruption Act und das Tatbestandsmerkmal der Pflichtverletzung	85
aa) Die Bedeutung für den Bevorzugungstatbestand	85
bb) Die Bedeutung für den Pflichtverletzungstatbestand	86
c) Stellungnahme zur historischen Auslegung	87
3. Die Systematik	88
a) Die gesamtsystematische Verordnung	88
b) Die innertatbestandliche Systematik: Der Schutzzweck des Bevorzugungstatbestandes	89
aa) Die Ansicht der Rechtsprechung	89
bb) Die Ansichten in der Literatur	90
cc) Stellungnahme zum Schutzzweck des Bevorzugungstatbestandes	92
c) Stellungnahme zur systematischen Auslegung	93
4. Der Telos	94
a) Die ersten Entwürfe und Begründungen	94
b) Die finale Begründung	95
c) Stellungnahme zur teleologischen Auslegung	95
D. Das Ergebnis der Auslegung	96
I. Vorbemerkung: Kein Schutz des Vermögens	96
1. Gründe der Auslegung	96
2. Weitere Gründe	97
a) Kein Vermögensnachteil des Unternehmens	97
aa) Anwartschaften (Expektanzen)	97
bb) „Kick-Back“	98
b) Der abstrakte Vermögensschutz im Lichte der Allgemeinschädlichkeit der Wirtschaftskorruption	100
II. Der Schutzzweck	101
1. Der freie und lautere Wettbewerb	101
a) Die Gründe	101
b) Exkurs: Die strafrechtliche Schutzwürdigkeit des freien und lautereren Wettbewerbs	102
2. Die Pflichtenbeziehung zum Unternehmen	103
a) Begriffsbestimmung	103
b) Abgrenzung von der arbeitsrechtlichen Treue- und Loyalitätspflicht	104
aa) Die Treue- und Loyalitätspflicht als strafrechtliches Schutzgut	104
(1) Zivilrechtliche Begriffsbestimmung	104

(2) Strafrechtliche Konkretisierung 105

 bb) Praktische Folgen 105

3. Die Relevanz der Pflichtenbeziehung 106

 a) Im Rahmen der passiven Bestechung 107

 b) Im Rahmen der aktiven Bestechung 108

III. Kontrollüberlegung: Das Ergebnis der Auslegung im Lichte des Unrechts der
Wirtschaftskorruption 109

IV. Fazit 110

3. Kapitel

Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und die restriktive Auslegung 111

A. Die Funktionskomponenten des § 103 Abs. 2 GG 111

B. Die Bestimmtheit des Pflichtverletzungstatbestandes 113

 I. Der Parlamentsvorbehalt 113

 1. Problemdarstellung 113

 2. Der Verweis auf außerstrafrechtliche Regelungen 114

 a) Die dogmatischen Formen außerstrafrechtlicher Verweisungen 114

 b) Die Folgen der dogmatischen Zuordnung 116

 c) Das Tatbestandsmerkmal der Pflichtverletzung 118

 4. Zwischenfazit 120

 II. Die Vorhersehbarkeit 121

 1. Problemdarstellung 121

 2. Analyse des Wortlautes 122

 a) Die Tathandlung und die pflichtverletzungsbezogene Verhaltensbeschreibung 122

 b) Die Qualität und der Ursprung der Pflichten 123

 aa) Die gesetzliche Beschränkung 123

 bb) Außerstrafrechtliche Pflichten 124

 (1) Zivilrechtliche Pflichten 124

 (2) Ausländische Pflichten 125

 c) Zwischenfazit 127

 3. Konturierung durch die Auslegung 127

 a) Die Auslegung 128

 b) Bislang vertretene Restriktionsansätze 129

 c) Eigener Restriktionsansatz 131

 4. Weitere relevante Aspekte 134

 a) Die Perspektive des konkreten Normadressaten 134

 b) Der Strafrahmen 136

III. Fazit	137
------------------	-----

4. Kapitel

Das kriminalpolitische Bedürfnis	138
A. Zivilrechtliche Vermeidbarkeit: Bedeutung und Funktion der <i>Criminal Compliance</i>	139
I. Begriff und Bedeutung der <i>Criminal Compliance</i>	139
1. Der Begriff	139
2. Die Bedeutung	140
II. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Strafgesetzen und <i>Compliance</i> -Richtlinien	142
III. Mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Pflichtverletzungstatbestand und <i>Criminal Compliance</i> -Richtlinien	145
B. Schließung strafrechtlicher Regelungslücken	147
I. Anwendungsbereich neben dem Bevorzugungstatbestand	147
1. Fälle der fehlenden Bevorzugung	148
a) Begriffsbestimmung	148
b) Relevante Fallgruppen	148
aa) Zuwendungen zur allgemeinen „Klimapflege“	149
bb) Zuwendungen für vergangene Leistungen	149
cc) Präqualifikationsverfahren	150
(1) Zweck des Verfahrens	151
(2) Subsumtion unter den Bevorzugungstatbestand	151
(a) Die Ansicht der Rechtsprechung	151
(b) Die herrschende Ansicht in der Literatur	152
(c) Stellungnahme	153
(3) Erfassung durch den Pflichtverletzungstatbestand	154
2. Fälle der fehlenden Unlauterkeit	155
a) Begriffsbestimmung und Bedeutung	155
b) Relevante Fallgruppe: Vorteilsunabhängige Entscheidungen	156
aa) Subsumtion unter den Bevorzugungstatbestand	156
bb) Erfassung durch den Pflichtverletzungstatbestand	158
3. Fälle des fehlenden Wettbewerbs	159
a) Begriffsbestimmung	159
aa) Abstrakter potenzieller Wettbewerb	159
bb) Zu erwartender, konkretisierbarer Wettbewerb	160
cc) Stellungnahme	161
dd) Eigene Ansicht	162

b) Relevante Fallgruppen	163
aa) Unrechtsvereinbarungen bei laufenden Geschäftsbeziehungen	163
(1) Beispiele für langfristige vertragliche Vereinbarungen	163
(2) Strafrechtliche Bewertung	164
(a) Subsumtion unter den Bevorzugungstatbestand	164
(b) Erfassung durch den Pflichtverletzungstatbestand	165
bb) Garantie- und Gewährleistungsfälle	166
cc) Monopole	167
dd) Kreditvergaben ohne Bonitätsprüfung	169
(1) Subsumtion unter den Bevorzugungstatbestand	169
(2) Subsumtion unter §§ 263 und 266 StGB	171
(3) Erfassung durch den Pflichtverletzungstatbestand	171
ee) Die Weitergabe und Beschaffung vertraulicher Informationen	172
(1) Die Bedeutung des § 17 UWG	172
(2) Subsumtion unter § 298 StGB und den Bevorzugungstatbestand	172
(3) Erfassung durch den Pflichtverletzungstatbestand	173
ff) Einstellungsverfahren	174
gg) Vorgetäuschte Leistungen und Scheinangebote	175
(1) Erfassung durch den Bevorzugungstatbestand	175
(2) Subsumtion unter den Pflichtverletzungstatbestand	176
4. Zwischenfazit	177
II. Anwendungsbereich neben der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheits-	
wesen, §§ 299a, 299b StGB	178
1. Einführung	178
2. Regelungslücken der §§ 299a und 299b StGB	179
a) Streichung der §§ 299a Abs. 1 Nr. 2 und 299b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E	179
b) Streichung der §§ 299a Abs. 2 und 299b Abs. 2 StGB-E	181
c) Weitere personelle Regelungslücken	181
2. Erfassung durch den Pflichtverletzungstatbestand	182
III. Anwendungsbereich neben der Manipulation von berufssportlichen Wettbewer-	
bern, § 265d StGB	183
1. Einführung	183
2. Die Regelungslücken des § 265d StGB	184
2. Erfassung durch den Pflichtverletzungstatbestand	186
IV. Friktionen mit dem Tatbestand der Untreue, § 266 StGB	187
1. Dogmatischer Vergleich der Tatbestände	187
a) Der Schutzzweck und die tatbestandliche Angriffsweise	188
b) Das Erfolgsunrecht der Untreue	189
aa) Die Anforderungen an einen Vermögensnachteil im Sinne des § 266	
StGB	189

bb) Vorliegen dieser Voraussetzungen in Fällen der Wirtschaftskorruption	190
(1) Nachteil zu Lasten des betroffenen Unternehmens	190
(2) Nachteil zu Lasten eines anderen Unternehmens oder der Verbraucher	191
(3) Zwischenfazit	192
c) Weitere wesentliche dogmatische Unterschiede	192
aa) Der Täterkreis	193
bb) Das täterschaftliche Unrecht der aktiven Bestechung	194
2. Stellungnahme	195
V. Zwischenfazit	196
C. Kontrollüberlegung: Die Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit der tatbestandlich normierten Angriffsweise	197
I. Strafwürdigkeit	198
1. Der Wettbewerb als Institution	198
2. Pflichtverletzungen gegenüber Unternehmen als strafwürdige Gefährdung	200
II. Strafbedürftigkeit	200
Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse: Sechs abschließende Thesen	202
Schlusswort	204
Literaturverzeichnis	205
Sachverzeichnis	227

Einführung

I. Gegenstand und Anlass der Untersuchung

„Zu erkennen, wann es eine Gelegenheit zu ergreifen gilt, ist das Wichtigste im Leben; aber fast ebenso wichtig ist es, zu wissen, wann man auf einen Vorteil besser verzichtet“¹.

Vorteile zu erkennen und Kooperationschancen zu nutzen ist insbesondere in der Wirtschaft wichtig und die Grundlage einer erfolgreichen Teilnahme am Geschäftsverkehr. Doch wenn das Streben nach dem eigenen Vorteil zur einzigen Handlungsmaxime wird und damit zu Lasten der unternehmerischen Moral geht, droht den anderen Marktteilnehmern und der freien Marktwirtschaft Gefahr. Insbesondere korruptives Verhalten ist geeignet, das freie Gleichgewicht der marktwirtschaftlichen Kräfte außer Balance zu bringen.

Der schillernde, allgegenwärtige Begriff der Korruption geht auf das lateinische Wort *corrumpere* zurück, die lateinische Bezeichnung für den Sittenverfall, die Verdorbenheit². Korruption ist ein unüberschaubares Phänomen. Es betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche und macht vor keiner gesellschaftlichen Schicht oder Staatsgrenze Halt. Die vorliegende Arbeit verzichtet allerdings – anders als die meisten anderen wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit der Korruption auseinandersetzen – auf die mühsame und unbefriedigende Suche nach einer Definition dieses Begriffs³. Der Zweck dieser Arbeit erfordert eine solche nicht, da der Terminus *Korruption* nachstehend synonym für den der *Bestechung* und *Bestechlichkeit* verwendet wird und diese Erscheinungsformen nach allen vertretenen Ansichten zum Kernbereich des Korruptionsbegriffs zählen und unbestritten von ihm erfasst sind⁴.

Von Bedeutung für die nachstehende Arbeit ist jedoch eine Präzision des Wesens der Bestechung und Bestechlichkeit. *Binding* hat das „Unrechtsgeschäft“ der Parteien mit einem Kauf verglichen⁵. *Volk* hat diesen Gedanken später konkretisiert und das Unrechtsgeschäft als einen „regelwidrigen Tausch von Vorteilen“, also den Kauf einer Entscheidung, beschrieben⁶. Dabei wird ein Vorteil regelwidrig gegen eine

¹ Diese Aussage wird *Benjamin Disraeli* zugeschrieben. Eine Angabe der Quelle ist nicht möglich.

² *Kindhäuser*, ZIS 2011, 461, 462.

³ Mit „der Suche nach dem heiligen Gral“ vergleicht sie *Noack*, *Korruption*, S. 14.

⁴ Dazu ausführlich *Andoulakis*, *Korruptionsbekämpfung*, S. 37 f.

⁵ *Binding*, *Lehrbuch BT II 2*, 716, 717.

⁶ *Volk*, *Verhandlungen des 61. DJT*, Band II/1, L 35, L 37 ff.; *ders.*, *GS Zipf*, 419, 421 f.

Entscheidung getauscht⁷. Neben vertraglichen Regeln können unternehmensinterne Vorschriften ebenso verletzt werden wie allgemeingültige Rechtsregeln⁸. Die Regelwidrigkeit des Verhaltens kann sich demnach aus verschiedenen Rechtsquellen ergeben. Die Beantwortung der Frage, welche Qualität eine Regel aufweisen muss, damit ihre Verletzung eine Kriminalstrafe rechtfertigt, ist eine der schwierigsten Aufgaben, die das moderne Korruptionsstrafrecht der Rechtswissenschaft aufgibt. Die nachstehende Arbeit widmet sich ihr.

Besonderen Anlass dazu bietet die im November 2015 in Kraft getretene Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tatbestandes der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB. Die beiden neu eingefügten Varianten verzichten – anders als der bereits zuvor bestehende Teil der Norm – auf das Erfordernis einer Wettbewerbslage als Voraussetzung der Strafbarkeit. Stattdessen stellen sie auf eine Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen als Gegenleistung für den Vorteil ab⁹. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs dient ausweislich der Begründung des Gesetzes der Umsetzung verschiedener supra- und internationaler Vorgaben. Sie ist eine Reaktion auf eine lange währende Kritik an der deutschen Rechtslage¹⁰, welche die Strafbarkeit wegen Korruption lange Zeit von dem Vorliegen einer Wettbewerbslage abhängig gemacht hat. Seit der Erweiterung des § 299 StGB sind auch korruptive Vereinbarungen außerhalb, das heißt insbesondere im Vorfeld oder Nachgang einer wettbewerblichen Konkurrenzsituation, strafrechtlich relevant. Ob die Sanktionierung dieser Fallgruppen angemessen ist, wurde bereits im Jahr 2007 diskutiert und überwiegend abgelehnt¹¹. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus dem Jahr 2014¹² und der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption aus dem Folgejahr¹³ haben die Diskussion zu neuem Leben erweckt¹⁴.

Die Erweiterung des Tatbestandes wird – damals wie heute – stark kritisiert¹⁵. Zweifelt wird nicht nur eine Konformität der Varianten mit dem verfassungs-

⁷ *Pragal*, Korruption, S. 138; *ders.*, ZIS 2006, 63, 72.

⁸ Vgl. *Volk*, Verhandlungen des 61. DJT, Band II/1, L 35, 38 f.

⁹ BT-Drucks. 18/6389.

¹⁰ Siehe dazu Annex Germany to the Report from the Commission to the Council and the European Parliament – EU-Anti-Corruption Report, Brüssel, 03.02.2014, COM (2014), Annex, S. 6 f.

¹¹ BR-Drucks. 548/07; kritisch *Rönnau/Golombek*, ZRP 2007, 193, 194 f.; *Schuster/Rübenstahl*, wistra 2008, 201, 206; BRAK-Stellungnahme 2/2007, S. 4 f.

¹² Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption, abrufbar unter: http://www.bmjv.de/ShareDDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_KorrBekG.html (Stand 01. 11. 2018).

¹³ BT-Drucks. 18/4350.

¹⁴ Siehe *Gaede*, NZWiSt 2014, 281; *Kubiciel*, ZIS 2014, 667; *Schünemann*, ZRP 2015, 68; *Wolf*, CCZ 2014, 29.

¹⁵ Siehe grundlegend zur aktuellen Kritik an der „Beliebigkeit in der Kriminalisierung“ *Kindhäuser*, ZStW 129 (2017), 382, 383 ff.

rechtlichen Bestimmtheitsgebot¹⁶, sondern auch, dass ein kriminalpolitisches Bedürfnis für ihren Erlass bestand¹⁷. Systematische Ungereimtheiten¹⁸ und eine Verletzung des Ultima-Ratio-Prinzips seien zu befürchten, heißt es¹⁹. Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken verdient die Neuregelung eine vorurteilsfreie Analyse. Die nachstehende Arbeit hinterfragt daher objektiv und auf Grundlage einer systematisch-teleologischen Bewertung, ob die Einführung der neuen Tatbestandsvarianten tatsächlich durchgreifenden verfassungsrechtlichen und systematischen Bedenken begegnet. Sowohl die unionsrechtlichen Vorgaben als auch der historische Kontext der Regelung werden dabei in vollem Umfang gewürdigt.

II. Gang der Untersuchung

Das erste Kapitel dieser Arbeit widmet sich allgemeinen Ausführungen zum Inhalt der Neuregelung, ihrem Hintergrund und ihrer Bezeichnung. Darauf aufbauend befasst sich das zweite Kapitel mit der umstrittenen Frage, welchem Schutzzweck die neu eingefügten Tatbestandsvarianten dienen. Auf eine Darstellung der bisher vertretenen Ansicht folgt eine umfassende Analyse und Auslegung der Regelung. Diese dient einer dogmatisch begründbaren Ermittlung des Schutzzwecks; wobei das Ergebnis am Ende des zweiten Kapitels ausführlich dargestellt und bewertet wird.

Im darauf folgenden dritten Kapitel wird die Vereinbarkeit der Tatbestandsvarianten mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot untersucht. Es werden zunächst die Funktionskomponenten des Art. 103 Abs. 2 GG dargestellt und die Regelung wird sodann an diesen gemessen. Im Anschluss soll ein Vorschlag zu einer restriktiven Auslegung der Regelung unterbreitet werden. Dieser basiert inhaltlich auf den Erkenntnissen des zweiten Kapitels und ist eng mit dem Schutzzweck der Regelung verzahnt.

Anschließend wendet sich die Arbeit der Frage zu, ob ein kriminalpolitisches Bedürfnis zur Erweiterung des § 299 StGB bestand. Überprüft werden soll, ob die neu eingefügten Varianten – unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten, restriktiven Auslegung – über einen eigenständigen, praxisrelevanten Anwendungsbereich verfügen. Diese Analyse erfordert einen Vergleich mit inhaltlich ähnlichen Vorschriften. Ermittelt wird, ob jene Tatbestände kriminalpolitisch bedenkliche Strafbarkeitslücken hinterlassen haben, die durch den Erlass der § 299 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB geschlossen werden können.

¹⁶ Siehe dazu schon BRAK-Stellungnahme Nr. 2/2007, S. 10 f.

¹⁷ *Schünemann*, ZRP 2015, 68, 70.

¹⁸ *Stanitzek*, Criminal Compliance, S. 130 f.

¹⁹ *Rönnau/Golombek*, ZRP 2007, 193, 194; *Schünemann* spricht sogar von einem „strafrechtlichen ‚Overkill‘, [...] [der] nur in totalitären Staaten denkbar“ sei. Siehe *ders.*, ZRP 68, 70.